

GEMEINDE

Buchs



Abstimmung

vom 26. September 2021

**Totalrevision der Gemeindeordnung
der Gemeinde Buchs ZH**



Geschätzte Buchser Stimmberechtigte

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und darüber brieflich oder an der Urne abzustimmen.

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Buchs zustimmen?

Die vollständigen Akten zu diesem Geschäft liegen im Gemeindehaus Buchs ZH, Abteilung Präsidiales im 2. Stock, zur Einsicht auf. Sie können ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde www.buchs-zh.ch heruntergeladen werden.

Die Vorlage in Kürze

Die Gemeindeordnung (GO) regelt als Verfassung der Gemeinde Buchs die Grundzüge der Gemeindeorganisation und die Zuständigkeiten der Organe. Sie ist an das neue Gemeindegesetz (GG) anzupassen. Mit der vorliegenden Totalrevision werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Die Gemeindeordnung wurde zudem umfassend geprüft und angepasst.

Die umfassende Vernehmlassung gab hilfreiche Rückschlüsse auf die politischen Haltungen von Parteien und Behörden. Mit der vorliegenden Gemeindeordnung kann deshalb eine breit diskutierte und geprüfte Vorlage zur Abstimmung unterbreitet werden.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen die Annahme der Vorlage «Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Buchs ZH».

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die gesetzliche Grundlage für die Gemeinden des Kantons Zürich ist das Gemeindegesetz (GG), welches im Jahre 1926 erlassen wurde. Es wurde revidiert und trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gemeinden haben in der Folge ihre Gemeindeordnungen spätestens per 1. Januar 2022 zu revidieren und dem Gemeindegesetz anzupassen.

Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat befasste sich intensiv mit der Totalrevision der Gemeindeordnung. Ein erster Entwurf wurde erstellt und eine umfangreiche Vernehmlassung bei Behörden und Parteien durchgeführt. Zudem wurde die Gemeindeordnung durch das Amt für Gemeinden des Kantons Zürich vorgeprüft.

An der Vernehmlassung haben sich alle Parteien beteiligt. Der Gemeinderat hat die Rückmeldungen geprüft und die wichtigsten Anregungen wie Verzicht auf die Aufhebung der Sozialbehörde in der Gemeindeordnung angepasst. Weitere Informationen können Sie der Synopse auf unserer Homepage entnehmen.

Der Gemeinderat hat die Gemeindeordnung dem neuen Gemeindegesetz des Kantons Zürich angepasst und dabei mehrheitlich die Formulierungen der Mustergemeindeordnung verwendet.

Folgende wichtigen Änderungen wurden vorgenommen:

Fakultatives Referendum

Im Gemeindegesetz ist das fakultative Referendum für Geschäfte der Gemeindeversammlung möglich und ist in der GO entsprechend zu berücksichtigen.

Finanzielle Befugnisse

Die finanziellen Befugnisse wurden mehrheitlich beibehalten und lediglich den Formulierungen der Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich angepasst. Folgende Befugnisse wurden jedoch angepasst:

Die jährliche Finanzbefugnis des Gemeinderates bei im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben wird auf jährlich Fr. 300'000 anstatt Fr. 200'000 erhöht (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 GO).

Aufgrund der Wertsteigerung von Liegenschaften auf dem Markt wurde die Finanzkompetenz für Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens sowie für die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens von Fr. 1'300'000 auf Fr. 1'700'000 erhöht (Art. 28 Abs. 2. Ziff. 4+5 GO).

Der Gemeinderat erhält zudem die Finanzbefugnis für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von Fr. 200'000 (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 6 GO). Damit kann der Gemeinderat auch kleinere Sanierungen von Liegenschaften im Finanzvermögen über die Investitionsrechnung vornehmen.

Aufgrund der Einheitsgemeinde wurde bei der Schulpflege in Art. 36 Abs. 1 Ziff. 1 die Finanzbefugnisse für im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und die wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck reduziert. In Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2 GO erhält die Schulpflege dafür analog des Gemeinderates zusätzlich die Finanzbefugnis für im Budget enthaltene Zusatzkredite für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben und von wiederkehrenden Ausgaben.

Gemeindebehörden

Bei den Gemeindebehörden werden die Grundsätze der Verwaltungsorganisation (Art. 18 GO) und die Offenlegung der Interessenbindungen definiert (Art. 19 GO).

Behördenorganisation

Die Kommissionen sind in eigenständige und unterstellte Kommissionen unterteilt. Die Kulturkommission ist die einzige unterstellte Kommission. Die Sozialbehörde bleibt weiterhin eine eigenständige Kommission.

Abstimmungsverfahren

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung ist für die Änderung der Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Antrag / Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme des folgenden Antrages:

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Buchs zustimmen?

Buchs, 19. Juli 2021

Gemeinderat Buchs ZH

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Pascal Schmid

Yvonne Müller

Anhang

Gemeindeordnung der Gemeinde Buchs ZH

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Buchs ZH bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Buchs ZH wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Stimmberechtigte

Art. 4 Politische Rechte

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und Mitglieder des Wahlbüros, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

III. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen die bzw. den vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsident/in,

4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck.
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, die Stellenschaffung, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie die Festsetzung des kommunalen Richtplans und der Bau- und Zonenordnung.

IV. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Gestaltungsplänen.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 und für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'700'000 im Einzelfall,
10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'700'000.
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000.

V. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen für die Gemeindebehörden

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerslassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

1. Die Organisation der Verwaltung sichtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.
2. Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 22 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz einberufen. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber das Protokoll.

Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so kann der Gemeinderat einmal im Jahr eine Behördenkonferenz einberufen.

2. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern. Darin eingeschlossen sind die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin/den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. Die Leitung der Schulverwaltung wird nur unter Zustimmung der Schulpflege ernannt.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck höchstens Fr. 300'000 im Jahr und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000 im Jahr.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von höchstens Fr. 1'700'000 im Einzelfall,
5. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert von bis Fr. 1'700'000,
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 200'000.
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die weiteren Angestellten im Schulbereich (ohne Schulverwaltung und Hausdienst).

Art. 31 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergärten und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellten

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 32 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 36 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 125'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 25'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 38 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 39 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialbehörde

Art. 40 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der/Die Sozialvorsteher/in vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsident/in. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst

Art. 41 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Sozialhilfe.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 42 Finanzkompetenzen

Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr 30'000 im Jahr für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 15'000 im Jahr
4. der Sozialbehörde stehen keine Finanzbefugnisse für Zusatzkredite zu.

Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.

Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

VI. Weitere Organe und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 45 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat kann folgende Kommission unterstehen:

- a) Kulturkommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 46 Zusammensetzung und Wahl

- ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 47 Aufgaben (RPK)

- ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 48 Herausgabe von Unterlagen

- ¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 49 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 50 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ²Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 51 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 52 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 53 Aufgaben und Anstellung

- ¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 56 Übergangsregelungen

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022–2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Tel. 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch